

# Mietbedingung

## I. Verpflichtungen des Vermieters

Die Transport und Fördertechnik Trafö GmbH, nachstehend Vermieter genannt, überlässt dem Mieter den Mietgegenstand gegen Zahlung eines Mietpreises. Die Vermietung erfolgt pro Kalendertag, Kalenderwoche oder Monat. Der Vermieter hat dem Mieter den Mietgegenstand in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zu übergeben. Dem Mieter steht es frei, das Gerät vor Übernahme zu besichtigen. Dieselgabelstapler werden vollgetankt und Treibgasstapler mit voller Treibgasflasche übergeben.

## II. Verpflichtung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen. Der Vermieter behält es sich vor, das Mietgerät, bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist um mehr als 10 Tage, unverzüglich abzuholen. Der Mieter hat die Herausgabe zu ermöglichen. **Der Mieter verpflichtet sich:**

- a. das gemietete Gerät fachgerecht und bestimmungsgemäß einzusetzen,
- b. dem Vermieter Gelegenheit zu geben, an dem gemieteten Gerät notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen zu lassen.
- c. evtl. auftretende Mängel, die sich aus dem normalen Gebrauch des Gerätes ergeben, sowie Schäden, die durch Überbeanspruchung entstanden sind, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- d. eine tägliche Kontrolle gemäß Betriebsanleitung durchzuführen. Der Mieter nimmt eine tägliche Kontrolle der Schmiermittel vor und füllt diese gegebenenfalls nach.
- e. den Mietgegenstand gegen Diebstahl zu sichern.

Der Mieter darf einem Dritten die Mietsache nicht zur Nutzung überlassen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete, erfahrene Fachkräfte erfolgt. Das Gerät ist außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse durch den Mieter zu schützen, durch den auch für ausreichende Bewachung zu sorgen ist und darf kein Hindernis auf Verkehr und Fluchtwege sein. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen von höherer Gewalt unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

## III. Mietzins

Der Mietzins versteht sich für einen einschichtigen Einsatz und zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Aufpreis für 2-Schichteinsatz 75%

Aufpreis für 3-Schichteinsatz 150%

Aufpreis für Einsatz unter erschwerten Einsatzbedingungen wie Gießerei, Schrotthandel, Ziegelei, Betonwerke, Gerberei sowie Fischverarbeitung 20%

Eine Maschinenbruchversicherung kann mit einer Selbstbeteiligung des Mieters in der Höhe von € 500,- zzgl. MwSt. pro Schadensfall abgeschlossen werden. Bei Anmietung über einen längeren Zeitraum können Sonderkonditionen vereinbart werden. Anbaugeräte gegen Mehrpreis auf Anfrage. Der Abholtag gilt als erster Miettag, der Rückgabetag als letzter (Eintreffen beim Vermieter). Frachtkosten für Hin- und Rücktransport gehen zu Lasten des Mieters, ebenso Treibstoffe.

## IV. Haftung

Inspektionsarbeiten und normale Verschleißschäden gehen zu Lasten des Vermieters. Gewaltschäden, Haftpflichtschäden, mechanische Beschädigung der Bereifung sowie weitere durch den Mieter zu vertretende Schäden und Mängel durch unsachgemäße Behandlung gehen zu Lasten des Mieters. Eine Versicherung gegen

Feuer, Diebstahl usw. ist durch den Mieter abzuschließen. Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal haftet der Vermieter nicht bei Schäden die durch die Bedienperson verursacht wurden.

#### **V. Rücklieferung**

Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Mietsache ist in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Eventuell anfallende Reinigungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

#### **VI. Sonstiges**

Durch Übernahme der Mietsache erkennt der Mieter die vorgenannten Bedingungen ausdrücklich an. Es gelten weiterhin auch unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **VII. Kündigung**

Der Vermieter ist berechtigt, diesen Mietvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.

#### **VIII. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### **IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- a. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- b. Erfüllungsort für alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist der Sitz des Vermieters.
- c. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters.

#### **X. Unwirksamkeit**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.